



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 10/2014

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel am 22. Februar 2015 und im Falle einer Stichwahl am 08.03.2015	Seite 2
2. Veränderung im Ortsbeirat Lehnitz – Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin	Seite 3
3. Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Liebenwalde und der Stadt Oranienburg vom 28.01.2014/10.01.2014 (Gebietsänderungsvertrag)	Seite 3
4. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 28.01.2014/10.01.2014 gemäß § 6 Abs. 2 BbgKVerf über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Liebenwalde und der Stadt Oranienburg	Seite 5
5. Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Klandorf Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau	Seite 6
6. Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2013	Seite 7
7. Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2013	Seite 7
8. 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg	Seite 8
9. Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg	Seite 8
10. Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg	Seite 12
11. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung)	Seite 15
12. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung	Seite 15
13. Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg	Seite 16
14. Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)	Seite 19
15. Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2015	Seite 21
16. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“	Seite 22
17. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße/Altes Gaswerk“	Seite 23
18. Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen im ehem. Jüdischen Erholungsheim; OT Lehnitz“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 13 (2) BauGB	Seite 24
19. Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehem. GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß „ 2 (1) BauGB	Seite 25
20. Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof; OT Germendorf“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB	Seite 26
21. Qualifizierter Mietspiegel für Oranienburg 2015	Seite 27
22. Einladung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen	Seite 30
23. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2014	Seite 30

Nichtamtlicher Teil

1. Information zum Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen in Oranienburg im Jahr 2015	Seite 32
2. Gewinner der Postkartenaktion des Stadtsportfestes	Seite 32

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel am 22. Februar 2015 und im Falle einer Stichwahl am 08.03.2015

1. Das Wählerverzeichnis zu der o.g. Wahl wird in der Zeit vom 02. Februar 2015 bis zum 06. Februar 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr – 12.00 Uhr

In der Stadtverwaltung Oranienburg, Meldebehörde (Bürgeramt), Haus 2, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wer wahlberechtigt ist, kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Wenn die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft werden sollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. Februar 2015 bis 06. Februar 2015, bei der Stadtverwaltung Oranienburg, Meldebehörde (Bürgeramt), Haus 2, Zimmer 2.131, Einspruch einlegen.
- Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. Februar 2015 einen Wahlbenachrichtigungsbrief.
- Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
- Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**.
 - 5.2 wer **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt wurde ,

- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Oranienburg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. Februar 2015, 18.00 Uhr, bei der Stadt Oranienburg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die elektronische Anfrage über die Internetseite www.oranienburg.de ist ebenfalls grundsätzlich möglich, allerdings endet die Frist am 18. Februar 2015, 24.00 Uhr.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wird glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Im Falle einer Behinderung kann bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch genommen werden.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte einen weißen Stimmzettel, einen Wegweiser zur Briefwahl, einen rosa Stimmzettelumschlag und einen grünen Wahlbriefumschlag.
- Die Abholung von Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Meldebehörde (Bürgeramt) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Bei der Briefwahl muss ein Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
- Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oranienburg, den 08. Dezember 2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil

Veränderung im Ortsbeirat Lehnitz Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 08.12.2014

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgWahlG) gebe ich hiermit die Veränderung im Ortsbeirat Lehnitz bekannt:

Herr Gerd Baer hat seine Sitze im Ortsbeirat Lehnitz durch Wegfall der Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit zum 01.11.2014 verloren. Diese Sitze bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt .

*Gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin*

Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Liebenwalde und der Stadt Oranienburg

Die Stadt Liebenwalde, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Jörn Lehmann

und

die Stadt Oranienburg, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Hans-Joachim Laesicke

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Neuordnung von Gebieten

Die Stadt Liebenwalde und die Stadt Oranienburg vereinbaren gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Änderung des Gemeindegebietes:

1. Das Gebiet der Stadt Oranienburg, Gemarkung Malz, Flur 5, Flurstücke 75/4, 76/4, 78/3, 80/4, 82/4, 109, 110, Flur 6, Teilflächen der Flurstücke 34, 35, 36 und 37 sowie die Flurstücke 74/3, 77/3, 78/3, 88/33, 89/33, 90/33, Flur 7, Flurstücke 144, 145, 146, 147 und 203 mit einer Gesamtfläche von ca. 101.403 m² wird in die Stadt Liebenwalde eingegliedert.
2. Das Gebiet der Stadt Liebenwalde, Gemarkung Freienhagen, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 3, 4, Flur 7, Flurstücke 5, 6, 7, Flur 8, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, Flur 9, Flurstück 33, Flur 10, Flurstück 34 und Flur 20, Flurstück 29 mit einer Gesamtfläche von ca. 127.520 m² wird in die Stadt Oranienburg eingegliedert.

Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages und in Zweifelsfällen ausschlaggebend.

Die Kosten der Teilungsvermessung trägt die Stadt Liebenwalde.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Liebenwalde, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 Nr. 1. bezeichnete Gebiet gehört, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet durch die Stadt Oranienburg vor Wirksamwerden dieses Vertrages begründet worden sind.

Die Stadt Oranienburg, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 Nr. 2. bezeichnete Gebiet gehört, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet durch die Stadt Liebenwalde vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages begründet worden sind.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg jeweils zuständige Behörde über.

§ 3 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 Nr. 1 das Ortsrecht der Stadt Liebenwalde und nach § 1 Nr. 2 das Ortsrecht der Stadt Oranienburg.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel.

§ 7 Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung sowie der öffentlichen Bekanntmachung dieses Vertrages zum 01.01.2014 erfolgen soll.

Diese Vereinbarung besteht in 4 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Stadt Liebenwalde, die Ausfertigung 2 die Stadt Oranienburg, die Ausfertigung 3 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Oberhavel und die Ausfertigung 4 die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel.

Stadt Liebenwalde

Stadt Oranienburg

Liebenwalde, den 28.01.2014

Oranienburg, den 10.01.2014

*Jörn Lehmann
– Bürgermeister –*

*Hans-Joachim Laesicke
– Bürgermeister –*

*Martina Schnur
– stellv. Bürgermeisterin –*

*Kerstin Kausche
– stellv. Bürgermeisterin –*

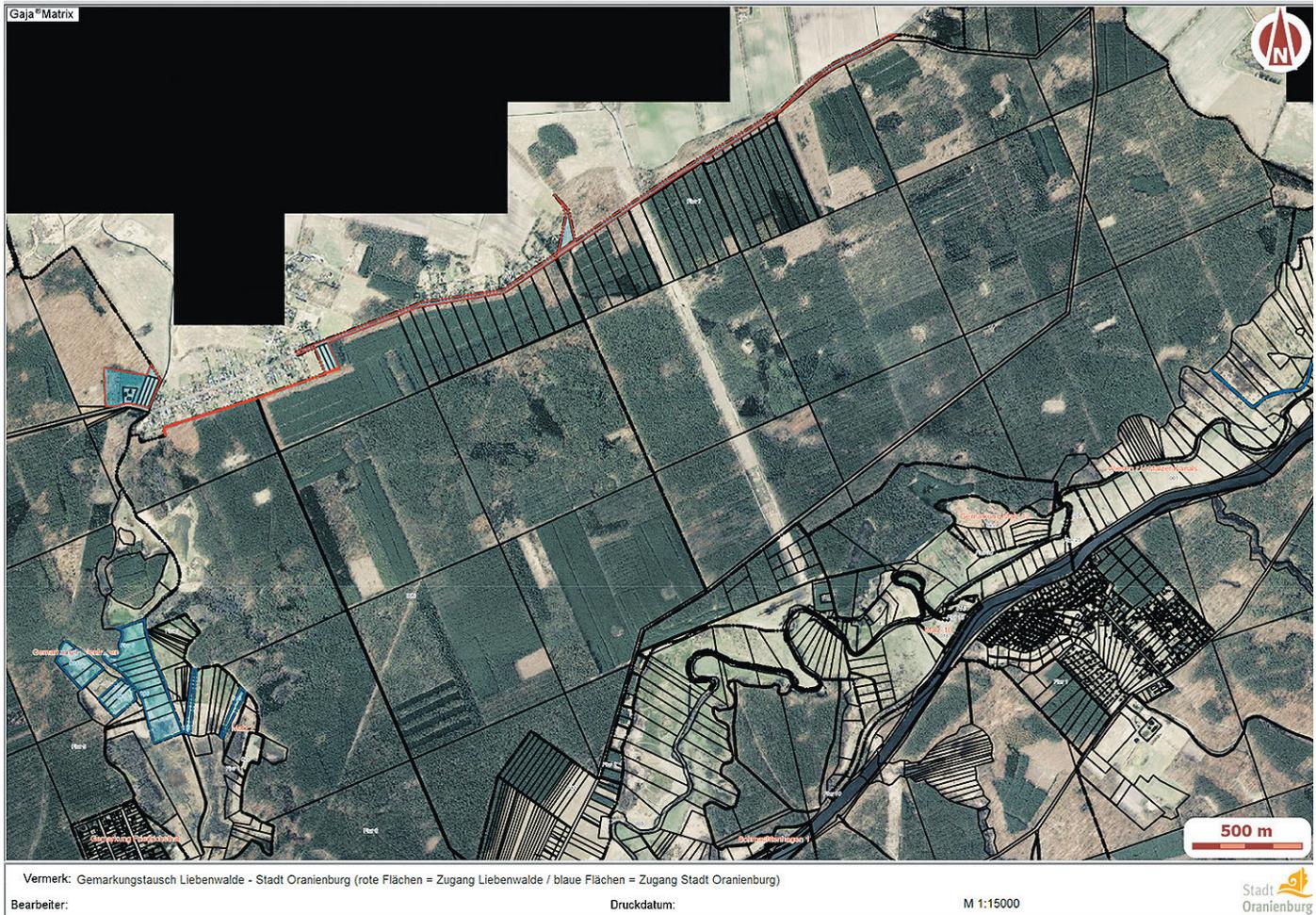
(Siegel)

(Siegel)

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil



18.11.2014

Gebietsänderungsvertrag vom 28.01.2014/10.01.2014 gemäß § 6 Abs. 2 BbgKVerf über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Liebenwalde und der Stadt Oranienburg

Antrag auf Genehmigung vom 29.01.2014/25.02.2014

Genehmigung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) genehmige ich den zwischen der Stadt Liebenwalde und der Stadt Oranienburg geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die freiwillige Änderung von Gemeindegrenzen vom 28.01.2014/10.01.2014 über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Liebenwalde und der Stadt Oranienburg.

1. Das Gebiet der Stadt Oranienburg, Gemarkung Malz, Flur 5, Flurstücke 75/4, 76/4, 78/3, 80/4, 82/4, 109, 110, Flur 6, Teilflächen der Flurstücke 34, 35, 36 und 37 sowie die Flurstücke 74/3, 77/3, 78/3, 88/33, 89/33, 90/33, Flur 7, Flurstücke 144, 145, 146, 147 und 203 mit einer Gesamtfläche von ca. 101.403 m² wird in die Stadt Liebenwalde eingegliedert.
2. Das Gebiet der Stadt Liebenwalde, Gemarkung Freienhagen, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 3, 4, Flur 7, Flurstücke 5, 6, 7, Flur 8, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, Flur 9, Flurstück 33, Flur 10, Flurstück 34 und Flur 20, Flurstück 29 mit einer Gesamtfläche von ca. 127.520 m² wird in die Stadt Oranienburg eingegliedert.

Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf in den betroffenen Städten nach den für Satzungen entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzungen öffentlich bekannt zu machen.

Der Nachweis über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung ist mir vorzulegen.

Die Neuordnung der o. g. Flurstücke zum Gebiet der Stadt Liebenwalde bzw. der Stadt Oranienburg wird nach der öffentlichen Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und seiner Genehmigung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de (<http://www.erv.brandenburg.de/>) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Im Auftrag
von Saldern
Kommunalaufsicht
Landkreis Oberhavel

Amtlicher Teil

Prenzlau, den 17.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Klandorf

Es ist beabsichtigt, im Landkreis Barnim in den Gemeinden Marienwerder, Schorfheide und Wandlitz in Teilen der Gemarkungen Klandorf, Zerpenschleuse und Ruhlsdorf ein Flurbereinigungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geän-dert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), durchzuführen.

Das voraussichtliche Verfahrensge-biet beträgt ca. 1.109 ha und wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Klandorf, Flur 1, Flur 3, Flur 4, Flur 5 und Flur 7

Gemarkung Zerpenschleuse, Flur 2, Flur 6, und Flur 7 (teilweise)

Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 11, Flur 12, Flur 13 und Flur 14

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert. Vor der Anordnung des Verfahrens sind die voraussichtlich beteiligten Grund-stückseigentümer eingehend über die Größe, Ziele und den Ablauf des geplanten Verfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

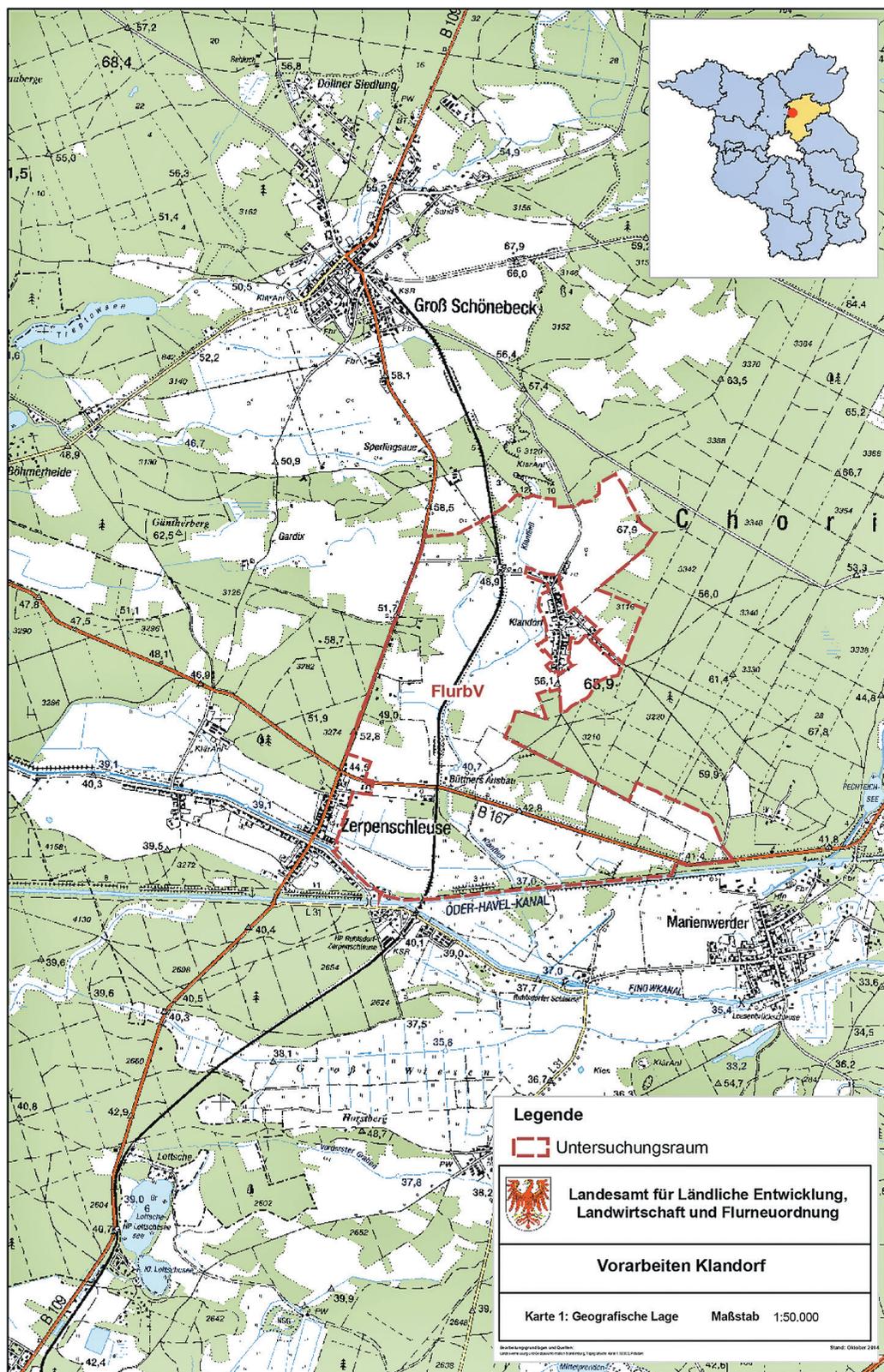
Zur Aufklärung über das ge-plante Verfahren werden die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeei-gentümer, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in die Gaststätte „Zum Weißen Hirsch“ Berliner Straße 10 in 16244 Schorfheide OT Groß Schönebeck

**am Dienstag, den 20. Januar
2015 um 18:00 Uhr
eingeladen.**

*Im Auftrag
gez. Benthin*

*Regionalteamleiter, Landesamt für
Ländliche Entwicklung, Landwirt-schaft und Flurneuordnung*

Anlage: Gebietskarte



Amtlicher Teil**Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg
für das Wirtschaftsjahr 2013****Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 034/03/14 vom 08.12.2014**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2013 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg aufgrund des Prüfvermerks der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH in Berlin und der Freigabe des Prüfberichtes durch die Prüfbehörde des Landkreises Oberhavel wie folgt festzustellen:

Die Bilanzsumme beträgt:	60.668.493,58 EUR
Die Summe der Erträge beträgt:	8.659.391,02 EUR
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	7.846.635,43 EUR
Der Jahresgewinn beträgt:	812.755,59 EUR

Der Jahresgewinn mit 812.755,59 EUR ist zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der Verlustvortrag per 31.12.2012 mit 2.197.924,79 EUR sinkt nach Abzug des Jahresgewinns auf 1.385.169,20 EUR per 31.12.2013.

Oranienburg, 09.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2014 beschlossene Jahresabschluss 2013 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 05.01.15 bis 23.01.15 während der Dienststunden für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.002, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Oranienburg, 09.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

**Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg
für das Wirtschaftsjahr 2013****Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 035/03/14 vom 08.12.2014**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2013 aufgrund des Prüfvermerks der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH in Berlin.

Oranienburg, 09.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2014 beschlossene Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2013 öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 05.01.15 bis 23.01.15 während der Dienststunden für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.002, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Oranienburg, 09.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil**1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 25.09.2012 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg wird geändert:

Die Haller Straße, die Innsbrucker Straße, die Kitzbüheler Straße, die Klagenfurter Straße, die Liebigstraße von Bernauer Straße bis Rungestraße, die Liebigstraße von Rungestraße bis Heidestraße, die Nehringstraße und die Villacher Straße von Innsbrucker Straße bis kurze Robert-Koch-Straße werden hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn gestrichen.

Die Klagenfurter Straße von Villacher Straße bis Semmelweisstraße, die Liebigstraße von Rungestraße bis Mühlenfeld, die Innsbrucker von Villacher Straße bis Klagenfurter Straße werden hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn aufgenommen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Oranienburg, den 09.12.2014

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand,
Benutzungsgebühren
(Straßenreinigungsgebühren)**

- (1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die maschinelle Straßenreinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Stadt Oranienburg innerhalb geschlossener Ortslagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen. Gesamtkosten in diesem Sinne sind die gebührenfähigen Gesamtkosten. Der Kostenanteil der gebührenfähigen Gesamtkosten, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (25 vom Hundert), wird von der Stadt Oranienburg getragen.

§ 2**Gebührenmaßstab**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (gebührenpflichtiges Grundstück). Erschlossen und gebührenpflichtig in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke), sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).
- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die modifizierte Frontlänge nach Berechnungsmetern gem. Abs. 5 sowie die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Für die Ermittlung der Frontlänge nach Berechnungsmetern sind bei Anliegergrundstücken die angrenzenden Seiten (die mit der Straßengrenze gleich verlaufen) und die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind (zugewandte Seiten) zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Frontlänge nach Berechnungsmetern sind bei Hinterliegergrundstücken die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind (zugewandte Seiten) zu berücksichtigen. Zugewandte Seiten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

Amtlicher Teil

Bei abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.
Die hinteren Grundstücksgrenzen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Die Frontlänge nach Berechnungsmetern der angrenzenden Seiten und/oder die Frontlänge nach Berechnungsmetern der ganz oder teilweise zugewandten Seiten werden jeweils durch Projektion der angrenzenden Seite und/oder der ganz oder teilweise zugewandten Seiten in gerader Linie auf die Straßenmitte ermittelt.
Sind nur angrenzende Seiten vorhanden, entspricht die modifizierte Frontlänge nach Berechnungsmetern der projizierten Frontlänge nach Berechnungsmetern.
Sind nur zugewandte Seiten vorhanden, entspricht die modifizierte Frontlänge nach Berechnungsmetern der projizierten Frontlänge nach Berechnungsmetern.
Sind angrenzende und zugewandte Seiten vorhanden, errechnet sich die modifizierte Frontlänge nach Berechnungsmetern für das gebührenpflichtige Grundstück durch Addition der projizierten Frontlänge nach Berechnungsmetern der angrenzenden und der zugewandten Seiten des jeweiligen Grundstücks.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere gebührenpflichtige Straßen erschlossen, so erfolgt die Ermittlung der modifizierten Frontlänge nach Berechnungsmetern aus Sicht der jeweils erschließenden Straße, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.
- (7) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (8) Bei der Feststellung der Frontlänge nach Berechnungsmetern werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm (einschließlich 50 cm) abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung i. S. d. § 1 Abs. 1 beträgt je Meter modifizierter Frontlänge nach Berechnungsmetern für den Zeitraum vom 01.03.2015 bis zum 30.11.2015 in der Reinigungsklasse

RK 1	2,70 €
RK 2	1,35 €

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung i. S. d. § 1 Abs. 1 beträgt je Meter modifizierter Frontlänge nach Berechnungsmetern für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis zum 30.11.2016 in der Reinigungsklasse

RK 1	2,89 €
RK 2	1,45 €

In der Reinigungsklasse 1 (RK 1) erfolgt eine wöchentliche Reinigung.
In der Reinigungsklasse 2 (RK 2) erfolgt eine 14-tägliche Reinigung.

Die Zugehörigkeit einer Straße zur jeweiligen Reinigungsklasse richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis dieser Satzung.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeweils der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums (antizipierte Benutzungsgebühr). Gebührenschildiger Erhebungszeitraum ist der 01.03. bis 30.11. im jeweiligen Kalenderjahr. Danach werden für die regelmäßige Reinigung der Straße 9 Monate im jeweils laufenden Kalenderjahr als gebührenpflichtig zugrunde gelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird im jeweils laufenden Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Gebührenschildfestsetzung erst nach dem 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Eigentumswechsel entsteht die Gebührenschild innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums für den neuen Eigentümer mit Beginn des auf den Eigentumsübergang (Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch) folgenden Kalendermonats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs. 2.
Die Gebührenschild des vorherigen Eigentümers endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Eigentumsübergang auf den neuen Eigentümer erfolgt.
Die Höhe der Gebühr errechnet sich im Falle des Eigentumswechsels innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).
- (4) Für Straßen, die erstmals regelmäßig gereinigt werden und noch nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, entsteht die Gebührenschild innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs. 2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Abs. 1 bzw. anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).
Wird eine Straße innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums aus der Straßenreinigung auf Dauer entlassen, so endet die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung auf Dauer eingestellt wird.
Über die Aufnahme einer Straße zur regelmäßigen Reinigung, die noch nicht in Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführt ist und die damit verbundene Gebührenschildpflicht, sowie über die Entlassung einer Straße aus der Straßenreinigung auf Dauer wird im Amtsblatt informiert.

Amtlicher Teil

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Zeitraum von einem Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht ebenfalls nicht bei unerheblichen Reinigungsmängeln wegen Behinderung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr oder Straßenbauarbeiten nur auf einer Teilstrecke der zu reinigenden Straße, bei Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Winterwitterung, bei höherer Gewalt und Ausbleiben an Feiertagen.

(6) Beim Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung von mehr als einem Monat wegen Straßenbauarbeiten oder aus sonstigen Gründen (z. B. Ausfall der Kehrmaschine wegen Reparatur) auf gesamter Länge der Straße erfolgt die Minderung der Gebühr von Amts wegen im Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres.

Dem Gebührenpflichtigen steht es unberührt der Minderung einer Gebühr von Amts wegen frei, selbst einen Antrag auf Gebührenminderung zu stellen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg, beschlossen am 24.09.2012, ihre Gültigkeit.
Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2016.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 1 dieser Satzung

Oranienburg, den 09.12.2014

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung in Beschlussfassung vom 08.12.2014
Straßenverzeichnis – gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt Oranienburg**

Straße	RK 1 Fahrbahn- reinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahn- reinigung 14-täglich	Straße	RK 1 Fahrbahn- reinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahn- reinigung 14-täglich
Oranienburg					
Adolf-Dechert-Straße		X	(von Breite Straße bis Kremmener Straße)	X	
Albert-Buchmann-Straße		X	Havelstraße		
Am Schlosshafen		X	(von Breite Straße bis Louise-Henriette-Steg)		X
André-Pican-Straße		X	Innsbrucker Straße		
Bahnhofplatz	X		(von Berliner Straße bis Villacher Straße)		X
Berliner Straße			Julius-Leber-Straße		
(von Schlossbrücke bis Havelstraße)	X		(vom Kreisverkehr bis Feuerwehr)		X
Berliner Straße			Kanalstraße		
(von Havelstraße bis Bahndamm)		X	(von Luisenstraße bis Stadtbrücke)		X
Bernauer Straße			Kanalstraße		
(von Schlossbrücke bis Stralsunder Straße)		X	(von Breite Straße bis Hs - Nr. 7)	X	
Bernauer Straße			Kitzbüheler Straße		X
(von Stralsunder bis Heidelberger Straße/ Hubertusstraße)		X	Klagenfurter Straße		
Birkenallee			(von Walther-Bothe-Straße bis Villacher Straße)		X
(von Berliner Straße bis Brücke)		X	Lehnitzstraße		
Bötzower Platz	X		(von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X	
Breite Straße	X		Lehnitzstraße		
Carl-Gustav-Hempel-Straße		X	(von Willy-Brandt-Straße bis André-Pican-Straße)		X
Dr.-Heinrich-Byk-Straße		X	Liebigstraße		
Eisenacher Straße		X	(von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X
Friedensstraße		X	Luisenstraße		
Hallerstraße		X	Melanchthonstraße		X
Havelstraße			Mittelstraße		
			(von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X
			Mühlenfeld		
			(von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X

Amtlicher Teil

Straße	RK 1 Fahrbahn- reinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahn- reinigung 14-täglich	Straße	RK 1 Fahrbahn- reinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahn- reinigung 14-täglich
Neringstraße		X	Lehnitz		
Robert-Koch-Straße (von Berliner Straße bis Saarlandstraße)		X	Birkenwerderweg		X
Rungestraße		X	Gutsplatz (von Havelkorso bis Birkenwerderweg)		X
Saarlandstraße (von Memelstraße bis Lehnitzstraße)		X	Lehnitzstraße (von Brücke bis Gutsplatz)		X
Sachsenhausener Straße (von Bernauer Straße bis Heidestraße)	X		Lehnitzstraße (von Gutsplatz bis Friedrich-Wolf-Straße)		X
Schulstraße		X	Sachsenhausen		
Stralsunder Straße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X		Clara-Zetkin-Straße		X
Stralsunder Straße (von Willy-Brandt-Straße bis Dr.-Heinrich-Byk-Straße)		X	Granseer Straße		
Straße der Einheit		X	(von Schleusenbrücke bis An der Heide)		X
Straße der Nationen		X	Zum Bahnhof (von Chausseestraße bis Kreisel)		X
Villacher Straße		X	Schmachtenhagen		
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Erzbergerstraße)		X	Schmachtenhagener Dorfstraße		X
Walther-Bothe-Straße (von Kreisel DEKRA bis Kreisel Annahofer Straße)		X	Wensickendorf		
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Klagenfurter Straße)		X	Hauptstraße (von Hs-Nr. 66 bis 76)		X
Willy-Brandt-Straße		X	Hauptstraße (von Summter Chaussee bis Hs-Nr. 5)		X
Friedrichsthal			Summter Chaussee (von Hauptstraße bis Hs- Nr. 43)		X
Friedrichsthaler Chaussee (von Straße zum Wald bis Dorfplatz)		X	Zehlendorfer Chaussee		X
Germendorf			Zehlendorf		
Annahofer Straße (von Straße am Globus bis Kiefernstraße)		X	Alte Dorfstraße		X
Germendorfer Dorfstraße (von Veltener Straße bis Am Bahnhof)		X	Wensickendorfer Straße		X
Kremmener Allee (von Veltener Straße bis Hs-Nr. 9)		X	Liebenwalder Straße		X
Veltener Straße (von Germendorfer Dorfstraße bis Friedhof)		X			
Veltener Straße (Gewerbegebiet)		X			

Amtlicher Teil

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde eine Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzer gegenüber ihren Mitbürgern soll vermieden werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich, es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (4) Für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler gelten die für diesen Personenkreis erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Obdachlos sind Personen, die ohne Unterkunft sind, denen der Verlust ihrer Unterkunft unmittelbar bevorsteht, deren Unterkunft den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht entspricht oder deren Unterbringung mit Gefahren verbunden ist und die dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen nicht in der Lage sind, sich und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben (Ehegatte, Kinder, Partner einer Lebensgemeinschaft) aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.
- (3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.

§ 3

Aufnahme, Zuweisung

- (1) Räume bzw. Bettenplätze in der Unterkunft werden den in Betracht kommenden Personen durch die Stadt Oranienburg mit einer schriftlichen Einweisungsverfügung zugewiesen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Einweisung auch mündlich erfolgen. Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung der Stadt Oranienburg am nächsten Werktag.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (4) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (5) Nicht sesshafte Personen werden bis maximal 3 Tage in die Unterkunft eingewiesen.

- (6) Mit der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft unterwerfen sich die Nutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Haus- und Brandschutzordnung der Unterkunft.
- (7) Die Haus- und Brandschutzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Beendigung der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf, Verzicht oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (2) Die Nutzenden sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie ein anderes Unterkommen finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfen ein zumutbares vertragliches Wohnungsverhältnis angeboten wird. Kommen die Nutzenden der Verpflichtung zum Verlassen der Obdachlosenunterkunft nicht nach, endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Nutzenden schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Haus- und Brandschutzordnung verstoßen, insbesondere wenn:
 1. die Nutzenden Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von anderen Nutzern führen,
 2. die Nutzenden ihren Mitwirkungspflichten (Sozialgesetzgebung) nicht nachkommen und dies zur Nichtzahlung der Kosten für die Unterkunft führt,
 3. die Nutzenden mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Monat im Rückstand sind,
 4. die Nutzenden der Stadt Oranienburg nicht unverzüglich ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.
- (4) Wird eine Unterkunft länger als 5 aufeinanderfolgende Tage ohne Bekanntgabe von Gründen nicht genutzt, so ist davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde. Das Benutzungsverhältnis ist damit beendet, die Gültigkeit der Einweisungsverfügung erlischt am Folgetag, ohne dass eine besondere Mitteilung an die Nutzenden erforderlich ist.
Die Stadt Oranienburg ist berechtigt, das zugewiesene Zimmer/den Bettenplatz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg zu räumen und die dort gemeldete Person nach dem Brandenburgischen Meldegesetz bei der Meldebehörde abzumelden. Die in der Obdachlosenunterkunft befindliche Habe der Nutzenden wird von der Stadt Oranienburg kostenpflichtig eingelagert. Sofern nach eventuell möglicher schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats oder einen Monat nach Abmeldung bei der Meldebehörde abgeholt wird, verfügt die Stadt Oranienburg hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Oranienburg hieran den Besitz und die Verwahrung aufgeben.
- (5) Der Widerruf der Einweisung erfolgt auch infolge von Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die 5 aufeinanderfolgende Tage überschreiten und noch nicht bekanntgegeben wurden. Ist eine längere Abwesenheit voraussehbar, ist die Stadt Oranienburg unaufgefordert darüber zu informieren.
- (6) Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl sie nicht im Besitz einer gültigen Einweisungsverfügung sind, kann die Durchsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.
- (7) Nach dem Nutzungsende sind die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel unverzüglich Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Oranienburg zu übergeben.

Amtlicher Teil**§ 5****Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg. Den Anweisungen der zuständigen Dienststellen und Beschäftigten sowie Beauftragten der Stadt Oranienburg ist Folge zu leisten.
- (2) Die Beschäftigten sowie Beauftragten der Stadt Oranienburg haben das Recht, alle Räume der Obdachlosenunterkunft in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr zu betreten. Soweit es den Umständen nach erforderlich ist, ist der Zutritt auch außerhalb der genannten Zeiten zu gestatten.
- (3) Die Beschäftigten der Stadt Oranienburg können gegen Personen ein Hausverbot bezogen auf die Obdachlosenunterkunft aussprechen. Der Anspruch auf Unterbringung ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre weitere Unterbringung selbst zu sorgen.

§ 6**Benutzung/Verbote**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) In der Obdachlosenunterkunft gilt ein striktes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.
- (3) Veränderungen in Form von Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Oranienburg vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt Oranienburg kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Eine Tierhaltung in der Obdachlosenunterkunft ist nicht gestattet.
- (6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. sonstigen sperrigen Gegenständen auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft ist nicht gestattet.

§ 7**Pflichten**

Die Nutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet:

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die von der Stadt Oranienburg für die Obdachlosenunterkunft erlassene Haus- und Brandschutzordnung einzuhalten,
3. die Stadt Oranienburg unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
4. bei einer Abwesenheit von über 5 aufeinanderfolgenden Tagen die Stadt Oranienburg vorab schriftlich zu benachrichtigen,
5. einen schriftlichen Nachweis für eine aktive Wohnungssuche bis zum Ende eines jeden Monats der Stadt Oranienburg, zzgl. eines Antrages auf Verlängerung der Einweisung, vorzulegen und
6. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben.

§ 8**Haftung**

- (1) Die Stadt Oranienburg haftet den Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Stadt Oranienburg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Die Untergebrachten haften der Stadt Oranienburg für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachten. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Stadt Oranienburg auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 5 Abs. 1 den Anweisungen der Beschäftigten der Stadt Oranienburg der nicht Folge leistet,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Beschäftigten sowie den Beauftragten der Stadt Oranienburg den Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt,
 3. sich entgegen § 6 Abs. 1 ohne Einweisung in den Räumen der Obdachlosenunterkunft zu Wohnzwecken aufhält,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 dem strikten Alkohol- und Rauchverbot zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 6 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Oranienburg vornimmt,
 6. entgegen § 6 Abs. 4 ein Tier in der Obdachlosenunterkunft hält,
 7. entgegen § 6 Abs. 5 ein Kraftfahrzeug, einen Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft abstellt,
 8. entgegen § 7 Pkt. 1 der Pflicht zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme zuwiderhandelt und
 9. entgegen § 7 Pkt. 2 der Pflicht die von der Stadt Oranienburg für die Obdachlosenunterkunft erlassene Haus- und Brandschutzordnung einzuhalten, zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR und bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Oranienburg.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg, beschlossen am 17.09.2001, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 09.12.2014

(Siegel)

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Haus- und Brandschutzordnung

Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg. Die Einweisung erfolgt über das Ordnungsamt der Stadt Oranienburg oder über einen durch das Ordnungsamt Bevollmächtigten.

Die Nutzenden sind zur Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Obdachlosenunterkunft verpflichtet.

Mehrmalige Verstöße gegen die Haus- und Brandschutzordnung können die Aufhebung der Einweisung zur Folge haben. Ein schwerwiegender Verstoß rechtfertigt die sofortige Aufhebung der Einweisung ohne Abmahnung.

§ 1

Einweisung in die Obdachlosenunterkunft

- (1) Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet. Es handelt sich um eine vorübergehende, zeitlich begrenzte, obdachmäßige Unterbringung.

Einen Rechtsanspruch auf die Belassung oder Gewährung eines bestimmten Obdachs oder auf Räume in bestimmter Art, Lage, Größe und Standard haben die Nutzer nicht. Sollte eine Verlegung aus irgendeinem Grunde notwendig sein, so haben die Nutzenden diese zu dulden.

- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet, sich ständig um eine andere Wohnung bzw. Unterbringungsmöglichkeiten zu bemühen. Der Nachweis darüber ist von ihnen zu führen.
- (3) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen angemessener Wohnraum vermittelt wird. Angemessen ist eine Wohnung, wenn sie nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 2

Ausstattung der Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Möbel und Gegenstände in den Zimmern, Küchen und Waschräumen sind Eigentum der Stadt Oranienburg. Mit diesen ist sorgsam umzugehen. Ein zusätzliches Aufstellen eigener Möbel ist nicht gestattet. Das Aufstellen und die Benutzung jeglicher privater Elektrogeräte sind untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Benutzung elektrischer Geräte zur Körperpflege und eines Mobilfunkgerätes pro Person.
- (2) Bei der Einweisung ausgehändigte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigung oder Verlust ist dem Ordnungsamt oder des vom Ordnungsamt Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen. Ist aufgrund von unsachgemäßer Behandlung Ersatzbeschaffung erforderlich, erfolgt dies auf Kosten der Nutzer.
- (3) Jede Veränderung in der Belegung des gewährten Obdachs ist untersagt. Die eigenmächtige Aufnahme weiterer Personen ist unzulässig und wird hiermit ausdrücklich verboten.

§ 3

Verhalten in der Unterkunft

- (1) Das Mitbringen und Lagern von Alkohol sowie der Umgang und der Genuss von Drogen sind in der Obdachlosenunterkunft verboten.
- (2) Verboten sind in der Unterkunft Stich- und Schusswaffen sowie andere Kampfmittel.
- (3) Das gewährte Obdach ist pfleglich zu behandeln. Schäden, die an dem Obdach während der Einweisungsmaßnahme durch den Nutzer entstehen, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.
- (4) Der Empfang von Besuch in den Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft ist nicht erlaubt.
- (5) Die Nachtruhe, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, ist einzuhalten.
- (6) Lärm ist zu vermeiden. Grundsätzlich haben sich die Nutzenden so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden. Die Fernsehgeräte in den Gemeinschaftsaufenthaltsräumen sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- (7) Am Tage sind die Hof- und die Eingangstüren zu schließen. Wer die Obdachlosenunterkunft nutzt, ist verpflichtet, bei Beginn der Dunkelheit,

spätestens jedoch 22.00 Uhr, die offene Haustür und den Zugang zum Hof zu verschließen.

- (8) Das Mitbringen und Halten von Haustieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt.
- (9) Mit Wasser, Energie und Fernwärme ist sparsam umzugehen.
- (10) Die genutzten Räume sind ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch mehrmaliges, tägliches Stoßlüften. Fenster sind bei Regen und Unwetter zu schließen.
- (11) Das Trocknen der Wäsche in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen ist nicht gestattet.
- (12) Das Anbringen von Gegenständen wie z.B. Blumenkästen, Fahnen etc. an der Hausfassade ist nicht gestattet. In den Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft ist das Aufhängen von Bildern, Postern o.ä. nicht erlaubt.
- (13) Verderbliche Lebensmittel sind in der Küche, wenn erforderlich, im Kühlschrank zu lagern.
- (14) Die überlassenen Gegenstände sind nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.
- (15) Die Weitergabe des Hausschlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Bei Verlust sind die Kosten für die Anfertigung eines Zweitschlüssels an die Stadt Oranienburg zu entrichten.

§ 4

Reinigung

- (1) Die Fußböden der Schlaf- und Aufenthaltsräume sowie der Flure sind mindestens einmal wöchentlich, die Küchenfußböden sind täglich selbstständig zu reinigen. Die Reinigung der sanitären Einrichtungen hat mindestens dreimal wöchentlich zu erfolgen. Nach der Benutzung von Dusche und Waschbecken sind diese sofort zu säubern. Die Benutzung der Toilette hat nach den üblichen hygienischen Gepflogenheiten zu erfolgen. Tische und andere Einrichtungsgegenstände sowie gemeinschaftlich genutzte Möbel sind nach Verunreinigung sofort, sonst wöchentlich feucht zu reinigen.
- (2) Abfall und Müll sind in den entsprechenden Behältern zu lagern. Papier, Pappe und Verpackungen sind getrennt in den dafür bestimmten Behältnissen zu entsorgen. Die in den Räumen der Unterkunft bereitgestellten Mülleimer sind regelmäßig, mindestens aber zweimal wöchentlich, zu entleeren.
- (3) In die Toiletten und Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln oder andere Gegenstände, die eine Verstopfung der Rohre verursachen können, nicht entsorgt werden. Handtücher sind nach Verunreinigung, sonst wöchentlich, Bettwäsche nach Verunreinigung, sonst 14-täglich zu wechseln.

§ 5

Außenanlagen

- (1) Die Außenanlage ist sauber zu halten. Abfall und Unrat darf nicht verschüttet bzw. gelagert werden.
- (2) Fahrräder sind im vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
- (3) Das Grillen ist verboten.

§ 6

Brandschutz

- (1) Flure und Flurfenster sind Fluchtwege zur Rettung von Personen und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.
- (2) Der Umgang mit offenem Feuer in der Unterkunft und auf dem Gelände ist verboten. Im Brandfall ist den Hinweisschildern Folge zu leisten und der Hausalarm auszulösen.
- (3) Die Grundstückszufahrt ist ständig freizuhalten, um Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen die Zufahrt jederzeit zu gewähren.

Amtlicher Teil

- (4) Im Brandfall sind die im Treppenhaus angebrachten Feuerlöscher zu nutzen.
 (5) Die Feuertreppe ist ausschließlich nur im Brandfall zu benutzen.

§ 7**Beendigung der Nutzung der Obdachlosenunterkunft**

- (1) Bei Auszug aus der Obdachlosenunterkunft haben die Nutzenden dies der Stadt Oranienburg unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Das Obdach ist in „besenreinem“ Zustand zu übergeben.

- (2) Die den Nutzenden bei der Einweisung überreichten Gegenstände haben diese gesäubert an die Stadt Oranienburg oder den durch die Stadt Oranienburg Bevollmächtigten zurückzugeben.
 (3) Kommen Nutzende der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und entstehen der Stadt Oranienburg Kosten (z.B. Einbau neuer Schlösser wegen fehlender Schlüsselübergabe, Reinigung des ihm zugewiesenen Zimmers und Inventars), werden diese in Rechnung gestellt.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung) vom 25.05.2009 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „12,43“ durch die Zahl „11,97“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 09.12.2014

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
 Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 11. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

Der § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter bebauter und/oder befestigter angeschlossener Fläche jährlich 1,01 €/m².“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Oranienburg, den 09.12.2014

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
 Bürgermeister

Amtlicher Teil**Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2014 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Hauptausschuss
- § 4 Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
- § 5 Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration (Sozialausschuss)
- § 6 Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung (Bildungsausschuss)
- § 7 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)
- § 8 Werksausschuss
- § 9 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 10 Ortsbeiräte
- § 11 Genehmigung von Dienstreisen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

- (1) Durch die Zuständigkeitsordnung werden die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen worden sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 7 Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg. Alle übrigen Ausschüsse geben entsprechend ihren Aufgabenbereichen Empfehlungen an den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2**Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 BbgKVerf. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 3 der BbgKVerf ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Regelungen des § 10 Hauptsatzung über die Entscheidungen der Stadtverordneten bleiben unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin über die Ernennung des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 der BbgKVerf über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert von 150.000,00 € nicht unterschritten wird. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (7) Geschäfte, bei denen die Wertgrenze von 25.000 € nicht überschritten wird sowie Vergaben nach VOB, VOL und VOF gelten als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (8) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
 1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert von 150.000,00 € überschritten wird. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000,00 € festgesetzt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 2. Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten/einer Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer Beigeordneten. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3**Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind insbesondere:
 1. Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen untereinander über die Zuständigkeit im Einzelfall,
 2. Gewährung von freiwilligen sozialen Leistungen an Bedienstete, soweit ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €. Dem Ausschuss ist jährlich über den Ausgang bzw. Stand aller Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 € zu berichten,
 4. die Benennung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Kindereinrichtungen, Schulen, Sportstätten, kulturelle Zentren, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Betriebshöfe) und Verwaltungsgebäude,
 5. der Erlass von Geldforderungen von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall, ausgenommen Verfahren nach der Insolvenzordnung, der Abgabenordnung und dem Grundsteuergesetz,
 6. die Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung. Dem Hauptausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000,00 € unter Angabe des Schuldners/der Schuldnerin und des gestundeten Betrages halbjährlich zur Kenntnis zu geben,
 7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die voraussichtliche Vertragsdauer mehr als 2 Jahre und der jährliche Miet- und Pachtzins mehr als 25.000,00 € beträgt,
 8. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 150.000,00 €; ausgenommen hiervon sind Vergaben nach VOB, VOL und VOF,
 9. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis zu einem Wert von 2.500,00 €. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,

Amtlicher Teil

10. die Bestellung von Dienstbarkeiten an städtischen Grundstücken von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 11. über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 € bis zu einer Höhe von 50.000,00 €, § 70 BbgKVerf,
 12. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 150.000,00 €,
 13. der Wortlaut von Ausschreibungen für die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten.
- (2) Der Hauptausschuss berät und entscheidet über die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelnen fallen darunter:
 1. Vorhaben im Sanierungsgebiet der Stadt Oranienburg, soweit das Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht,
 2. die Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB.
 3. Alle nicht genannten Vorhaben sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 4. Eine Entscheidung durch den Hauptausschuss über die genannten Vorhaben ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang zu treffen.
 - (3) Der Hauptausschuss berät in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen oder deren Entscheidungen sie sich im Einzelfall vorbehält.
 - (4) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der übrigen Ausschüsse.
 - (5) Der Hauptausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten, die Zweckverbände betreffen, denen die Stadt Oranienburg angehört. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, bzw. eine/ein von ihm Bevollmächtigte/r, vertritt die Stadt Oranienburg in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Er/Sie hat den Hauptausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Hauptausschuss in seiner/ihrer nächsten regulären Sitzung zu informieren.
 - (6) Der Hauptausschuss nimmt vor der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung in Höhe von mindestens 2 % Kenntnis von den dort zu fassenden Beschlüssen, die diesem zuvor vorzulegen sind. Diese Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben

- (1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt folgende Aufgaben wahr. Diese sind insbesondere:
 1. Prüfung des Jahresabschlusses. Insbesondere ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob:
 1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
 3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
 4. der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.
 2. Die Prüfung des Gesamtabschlusses. Insbesondere ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob:
 1. er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtertrags-, Gesamtfinanz- und Gesamtvermögens-

und Gesamtschuldenlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt und

2. der Konsolidierungsbericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend darstellt.
3. Prüfung von Vergaben der Stadt Oranienburg.
- (2) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben prüft auf Vorschlag der Fraktionen ausgewählte Haushaltspositionen aus dem Jahresabschluss und/oder dem laufenden Haushalt. Dafür wird den Mitgliedern des Ausschusses nach Abschluss der zu prüfenden Maßnahme der komplette Vorgang mit allen finanzrelevanten Unterlagen von der Haushaltsanmeldung bis zur Schlussrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben kann über die im § 102 BbgKVerf geregelten Aufgaben hinaus Prüfungen empfehlen.
- (4) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt ¼-jährlich Kenntnis über die im Haushaltsjahr erfolgten Vergaben und Aufträge im Bereich VOB und VOF ab 5.000,00 € und im Bereich VOL und freiberufliche Tätigkeiten ab 2.500,00 €.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bedienen. Entsprechende Haushaltsmittel dafür sind in den Haushalt einzustellen.

§ 5

Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration (Sozialausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
 1. die Prämissen der Sozialpolitik der Stadt Oranienburg,
 2. die Errichtung, Übernahme, Standortwahl, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung städtischer Einrichtungen des Sozialwesens, Sportanlagen und Spielplätze,
 3. die Grundsätze der Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger gemäß der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Oranienburg,
 4. die Empfehlung zur Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger zur Förderung des Sports, der Kultur und des Sozialwesens ab einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall,
 5. Angelegenheiten sozialer Unterstützungen, der Kriegssopferfürsorge, von behinderten Menschen, der Migrantinnen/Migranten und Obdachlosen,
 6. die Angelegenheiten der Senioren und Seniorinnen,
 7. die Förderung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und des kulturellen Lebens,
 8. die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie der Familienförderung.
- (2) Ferner berät der Sozialausschuss über:
 1. Satzungen im Bereich Soziales, Kultur, Sport und Tourismus,
 2. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Bereich Soziales, Kultur, Sport und Tourismus.
- (3) Der Seniorenbeirat, der Stadtjugendbeirat, der/die Behindertenbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oranienburg sind bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf deren Belange haben, anzuhören. Ihnen ist die Tagesordnung für die Beratungen des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration zeitgleich mit der Post an die Ausschussmitglieder zu übersenden.

§ 6

Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung (Bildungsausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
 1. die Prämissen der Bildungs-, Jugend- und Beteiligungspolitik der Stadt Oranienburg,

Amtlicher Teil

2. die Errichtung, Übernahme, Standortwahl, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung städtischer Schulen, Schulsporthallen, Horte, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Jugendhilfeeinrichtungen,
 3. die Angelegenheiten der Unterhaltung und Verwaltung städtischer Schulen, Schulsporthallen, Horte, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Jugendhilfeeinrichtungen sowie über deren Bau oder Sanierung,
 4. die Empfehlung zur Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger zur Förderung der Jugend gemäß der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen ab einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall,
 5. Kinder- und Jugendarbeit sowie über die Zusammenarbeit mit Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden,
 6. die Grundsätze der Beteiligung von Einwohnern/Einwohnerinnen in Oranienburg,
 7. die Grundsätze der Kinderbetreuung, der inklusiven Bildung sowie der Sozialarbeit an städtischen Bildungseinrichtungen.
- (2) Ferner berät der Bildungsausschuss über:
1. Satzungen im Bereich Schulen, Schulsporthallen, Horte, Kindertagesbetreuung, Jugendeinrichtungen und Jugendhilfeeinrichtungen,
 2. den Schulentwicklungsplan und Kita-Bedarfsplan,
 3. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Bereich Schulen, Schulsporthallen, Horte Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Jugendhilfeeinrichtungen.
- (3) Der Stadtjugendbeirat, der/die Behindertenbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oranienburg sind bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf deren Belange haben, anzuhören. Ihnen ist die Tagesordnung für die Beratungen des Ausschusses für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung zeitgleich mit der Post an die Ausschussmitglieder zu übersenden.

§ 7

Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. die Stadtentwicklungsplanung und die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
 2. die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
 3. die Verkehrsplanung,
 4. Stellungnahmen der Stadt zu Planungsverfahren anderer Planungsträger, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 5. kommunale Baumaßnahmen (Neu-, Umbau- sowie Instandsetzungsmaßnahmen) im Bereich des Hoch-, Tief- und Wasserbaus von städtebaulicher Bedeutung,
 6. Baumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung im Bereich Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe und die Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 7. bauliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes,
 8. den An- und Verkauf von Grundstücken für industrielle und gewerbliche Nutzung,
 9. städtische Gesamtplanung von Gewerbe- und Industriegebieten,
 10. die Grundsätze der Organisation und Durchführung des Brandschutzes,
 11. Angelegenheiten des Wohnungswesens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 12. Maßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Altlastenbeseitigung und sonstigen Maß-

nahmen des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung mit einer veranschlagten Kostensumme von mehr als 25.000,00 €,

13. die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen.
- (2) Der Seniorenbeirat, der Stadtjugendbeirat, der/die Behindertenbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oranienburg sind bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf deren Belange haben, anzuhören. Ihnen ist die Tagesordnung für die Beratungen des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr zeitgleich mit der Post an die Ausschussmitglieder zu übersenden.

§ 8

Werksausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,
 2. prinzipielle Fragen zur Entwicklung der Abwasserentsorgung in der Stadt Oranienburg.
- (2) Der Ausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung über alle Werksangelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der Werkleitung fallen. Das sind insbesondere:
1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet. Ausgenommen davon sind Vergaben nach VOB, VOL, VOF und freiberufliche Tätigkeiten,
 2. Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000,00 € überschreiten,
 3. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 € überschreiten, wobei eine weitere Behandlung dieser Entscheidung im Hauptausschuss nicht erfolgt,
 4. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 15 Absatz 4 EigV der Zustimmung des Ausschusses.
- (4) Die Werkleitung und im Bedarfsfall der zuständige Dezernent/die zuständige Dezernentin nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der zuständige Werkleiter/die zuständige Werkleiterin sowie der/die jeweilige Personalratsvorsitzende der Stadt Oranienburg können zu den Sitzungen herangezogen werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat das Recht, an den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 9

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen neben den ihm/ihr durch die Kommunalverfassung und Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die von dieser Zuständigkeitsordnung nicht erfasst werden.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 62 BbgKVerf. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann seine/ihre Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 10

Ortsbeiräte

Der Ortsbeirat entscheidet über die im § 46 Abs. 3 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten. Dies sind insbesondere,

Amtlicher Teil

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 11

Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner/ihrer Abwesenheit von dessen Vertreter/deren Vertreterin genehmigt. Alle anderen Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gelten als genehmigt.
- (2) Dienstreisen des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden von dessen Vertreter/deren Vertreterin genehmigt.
- (3) Dienstreisen von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen werden von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner/ihrer Abwesenheit von dessen Vertreter/deren Vertreterin genehmigt.

- (4) Dienstreisen von Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen und Mitgliedern der Ortsbeiräte werden vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin genehmigt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung verliert die Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg, beschlossen am 03.11.2008, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 09.12.2014

Holger Mücke

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Daneben werden für Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige (z. B. Beiräte, Beauftragte usw.) Entschädigungen für Verdienstausschlag und Reisekosten gewährt.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene Zeitaufwand, zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Kosten für Fachliteratur, Fernsprechkosten sowie Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Oranienburg abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175 EUR gewährt.
- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher/innen sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR gewährt.
- (3) Den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen wird entsprechend der Größe des Ortsteiles folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

Friedrichsthal:	585 EUR
Germendorf:	545 EUR
Lehnitz:	665 EUR
Malz:	245 EUR
Sachsenhausen:	630 EUR
Schmachtenhagen:	585 EUR
Wensickendorf:	315 EUR
Zehlendorf:	315 EUR

- (4) Die Stellvertretung der Ortsvorsteher/innen erhalten für die Dauer der Vertretung des/der jeweiligen Ortsvorstehers/in 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550 EUR gewährt.
- (2) Die Stellvertretenden des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.
- (3) Den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EUR gewährt.
- (4) Ausschussvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR.

Amtlicher Teil

- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2, 3 und 4 nebeneinander zu, wird nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dieses ist dann die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (6) Die Stellvertreter/innen der Fraktionsvorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden erhalten für die Dauer der Vertretung des/der jeweiligen Vorsitzenden 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR.
- (2) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder der Fraktionen sowie die sachkundigen Einwohner/innen erhalten für die Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder aller pro Beratungsfolge stattfindenden Fachausschüsse dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Stadtverordnete ist die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen, Fraktionssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie oder bei ihrer Verhinderung ihre Vertreter, angehören und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (5) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Mitglieder der Ortsbeiräte ist die Teilnahme an deren Sitzungen und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (6) Sachkundige Einwohner/innen im Sinne von § 30 Abs. 4 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat, jeweils nachträglich ausgezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates, dem sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles.
- (3) Die sachkundigen Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles.
- (4) Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Dazu ist beispielsweise die Bestätigung des Steuerberaters zum Stundensatz vorzulegen.

- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und in der Familie lebenden pflegebedürftigen Personen kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (6) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung beträgt 15 EUR je Stunde. Für die Kinderbetreuung und die Betreuung von pflegebedürftigen Personen beträgt der Höchstbetrag der Entschädigung 13 EUR je Stunde.
- (7) Der Verdienstaussfall wird auf 2 Stunden pro Sitzung, höchstens jedoch auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.
- (8) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (9) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Dazu sind die im Büro für Stadtverordnertenangelegenheiten erhältlichen Formulare zu verwenden. Anträge auf Erstattung des Verdienstaussfalles sind rückwirkend maximal für den Zeitraum eines halben Jahres an das Haupt- und Personalamt zu richten.

§ 7 Dienstreisen

- (1) Die Genehmigung von Dienstreisen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner/innen und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Oranienburg in Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung wird gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf wie folgt festgelegt:
 - a) für den Fall, dass die Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale gezahlt wird:
 - für die Vertreter/innen höchstens 170,00 EUR
 - für die Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 340,00 EUR
 - für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vertretungsgremiums höchstens 255,00 EUR
 - b) für den Fall, dass die Aufwandsentschädigung pro Sitzung gezahlt wird:
 - für die Vertreter/innen höchstens 200,00 EUR
 - für die Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 400,00 EUR
 - für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vertretungsgremiums höchstens 300,00 EUR
 - c) für den Fall, dass die Aufwandsentschädigung aus einer Kombination von Monatspauschale und Sitzungsgeld besteht, gilt eine Jahrespauschale:
 - für die Vertreter/innen höchstens 2.040,00 EUR
 - für die Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 4.080,00 EUR
 - für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vertretungsgremiums höchstens 3.060,00 EUR.

Darüber hinaus gehende Aufwandsentschädigungen sind an die Stadt Oranienburg abzuführen.

Amtlicher Teil**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner und der Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 03.11.2008, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 09.12.2014

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2015

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeiträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. s. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November **2015** und für die Halbjahreszahler gelten als Zahlungstermine der 15. Februar und der 15. August des Jahres **2015**.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den 01. Juli bzw. 15. August des Jahres **2015** bestimmt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer **2015** gilt gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die gleiche Verfahrensweise.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Steuerfestsetzung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das jeweilige Fachamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 20.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“ als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Geltungsbereich ist aus der beiliegenden Kartenskizze zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst Teile der Flur 17 und 35 der Gemarkung Oranienburg und ist begrenzt im Süden durch einen Havelaltarm, die Grünfläche Pferdeinsel sowie Geschosswohnungsbau (Flurstück 266 der Flur 17), im Westen durch Lagerhallen eines Bootsvereines (Flurstück 3434/152 der Flur 35), im Norden durch den Louise-Henriette-Steg, im Osten durch die Lehnitzstraße.

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“ in der Fassung von September 2014 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 09.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich B-Plan 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“

Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße/Altes Gaswerk“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße / Altes Gaswerk“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Stresemannstraße im Norden, der Koloniestraße im Osten, der Straße „Haveleck“ im Süden und der Havel im Westen (Flurstücke 17/1 und 35 der Flur 7).

Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wasserflächen der Havel (Flurstücke 13 und 20 der Flur 7; teilweise Flurstücke 12 und 33 der Flur 7; teilweise Flurstück 380 der Flur 4) sowie ein Teilstück der Koloniestraße (Flurstücke 21 und 100 der Flur 5). Alle benannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Sachsenhausen.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von 09/2014, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

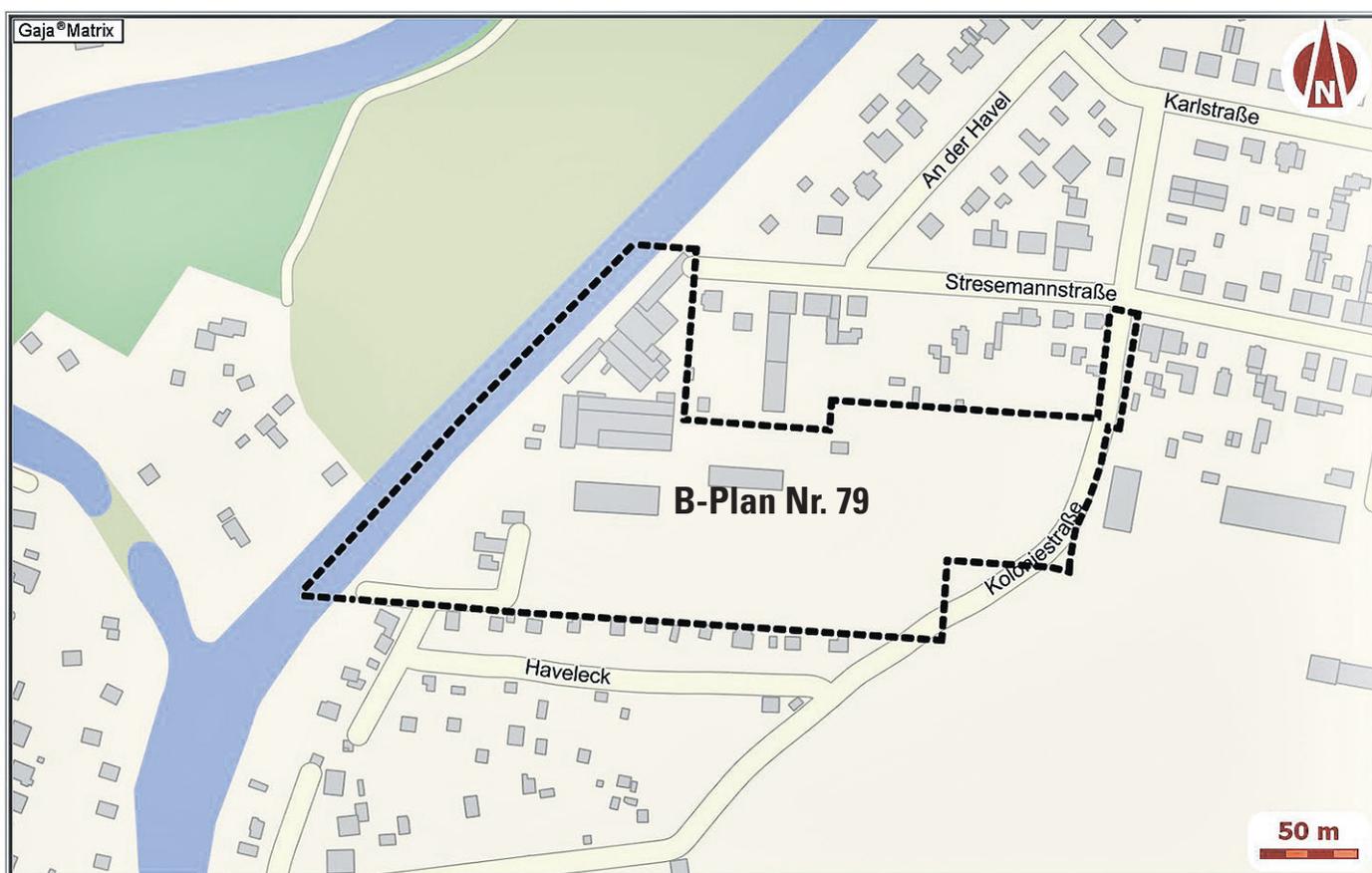
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 09.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen im ehem. Jüdischen Erholungsheim; OT Lehnitz“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 13 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 104 „Wohnen im ehem. Jüdischen Erholungsheim; OT Lehnitz“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich mit einer Größe von ca. 1,48 ha südöstlich entlang der Magnus-Hirschfeld-Straße im Ortsteil Lehnitz und umfasst das Grundstück des denkmalgeschützten Gebäudes (Flurstück 895) sowie die zwei benachbarten Flurstücke 18 und 19 der Flur 3 in der Gemarkung Lehnitz.

Anzustrebende Planungsziele sind insbesondere die Wiedernutzbarmachung des Baudenkmals ehem. Jüdisches Erholungsheim sowie die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zur Umnutzung und Entwicklung des Standortes zu einem Wohngebiet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird. Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Haus 2 erteilt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 „Wohnen im ehem. Jüdischen Erholungsheim; OT Lehnitz“ mit Begründung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

12. Januar 2015 – 13. Februar 2015

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 09.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehem. GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehem. GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ beschlossen.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden und Osten an die Oranienburger Havel, im Süden an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 61 „Uferpromenade Süd“ und im Westen an die Wohnbaugrundstücke entlang der Klagenfurter Straße.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,23 ha und beinhaltet im folgenden Flurstücke in der Gemarkung Oranienburg: für die Flur 1, die 107/2, 167/2, 167/3, 167/4, 167/5, 1926/167, 3991/107 (teilweise) sowie für die Flur 21 die Flurstücke 167/6, 1848/130, 1849/130, 1850/130, 1852/130, 1853/130, 1855/127, 167/4, 1933/167, 1934/167, 167/5, 4249/198, 4251/198 und des Weiteren für die Flur 22 die 167/1 und 127/1.

Die Zielstellung des Bebauungsplanes ist die Vorbereitung und die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zur Umnutzung und Entwicklung des Standortes des ehemaligen Stützpunkts der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) an der Oranienburger Havel zu einem Sondergebiet „Wassersportzentrum“ sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Fortführung des öffentlichen Uferwanderweges entlang der Havel.

Innerhalb des geplanten Sondergebietes Wassersportzentrum werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die einzelnen zulässigen Nutzungen in Art und Maß näher bestimmt. Die Erschließungssituation des Grundstückes (Anbindung an die Klagenfurter Straße) soll erfasst, geordnet und gesichert werden.

Verfahren

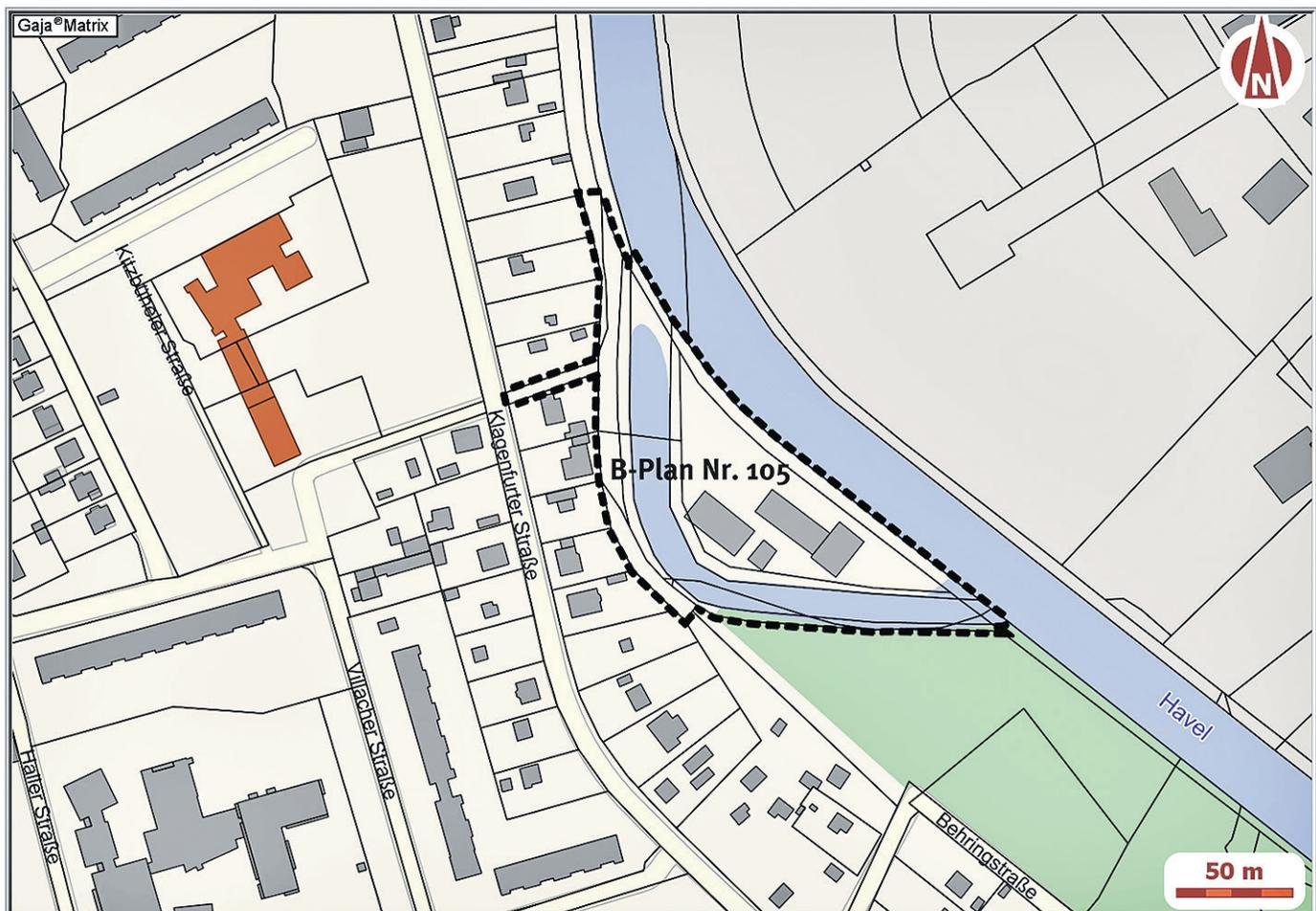
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren gemäß §§ 2ff. BauGB. Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss schließen sich die weiteren gesetzlichen Verfahrensschritte an. Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 (3) BauGB innerhalb eines parallelen Änderungsverfahrens zu ändern.

Oranienburg, 09.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof; OT Germendorf“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof; OT Germendorf“ beschlossen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes auf dem Flurstück 375/2 der Flur 7, Gemarkung Germendorf geschaffen werden. Das anzustrebende Planungsziel ist die Errichtung von voraussichtlich fünf Einzelhäusern (Einfamilienhäuser) entlang der Straße Am alten Bahnhof.

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet im OT Germendorf (siehe beiliegenden Lageplan) grenzt im Westen an die Straße Am alten Bahnhof, im Norden an das bebaute Flurstück 610 der Flur 7, im Süden an die bestehende Wohnbebauung entlang der Germendorfer Dorfstraße und im Osten an deren rückwärtige Gartenbereiche (Flurstück 377, Flur 7).

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

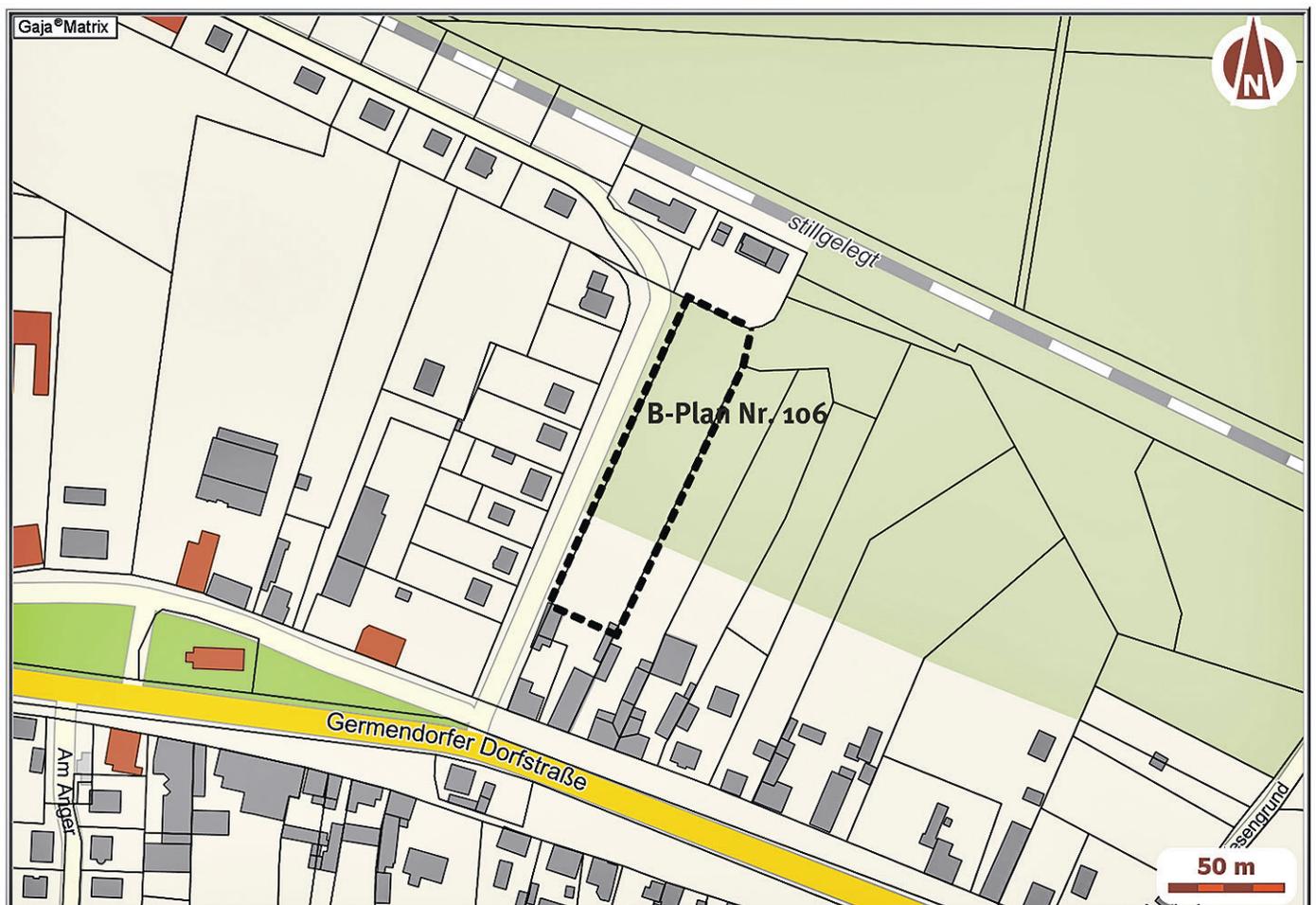
Gemäß § 13a (3) BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB abgesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, (Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230) für die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung besteht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg (Stand Oktober 2009, überarbeitete Fassung November 2012) ist gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Oranienburg, 09.12.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Qualifizierter Mietspiegel für Oranienburg 2015 Erläuterungen zum qualifizierten Mietspiegel

1. Erstellung des Mietspiegels

Der Mietspiegel 2015 wurde von der Stadt Oranienburg als qualifizierter Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen neu erstellt. Die Erarbeitung des Mietspiegels wurde von einer „Arbeitsgruppe Mietspiegel“ begleitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

- Stadtverwaltung Oranienburg,
- Mietervereinigung Nord/Land Brandenburg e. V.,
- Haus- und Grundeigentümergevereinigung Oranienburg e. V.,
- Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg,
- Oranienburger Wohnungsbaugenossenschaft e. G.,
- Märkische Investitions- und Handels GmbH,
- IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (mit Mietspiegelerstellung beauftragtes Institut).

Der Mietspiegel ist eine Übersicht über die in Oranienburg für nicht preisgebundene Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit üblicherweise gezahlten Mieten (ortsübliche Vergleichsmiete). Seine gesetzlichen Grundlagen findet er in §§ 558a, 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der qualifizierte Mietspiegel ist nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und nach § 558 d BGB von der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg am 08.12.2014 mit Beschluss 045/03/14 beschlossen worden.

Für die Erstellung des Mietspiegels wurden insgesamt rund 6.800 von Vermietern bereitgestellte oder bei Mietern erhobene Nettokaltmieten (Stichtag 01.05.2014) als Rohdaten herangezogen. Davon flossen in der Auswertung rund 3.000 Mietwerte in den qualifizierten Mietspiegel ein. Nach den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche nicht preisgebundene Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind (Mieterhöhungen).

2. Zweck des Mietspiegels

Wesentliche gesetzliche Bestimmungen über die Miethöhe finden sich in §§ 558, 558a-d BGB. Eine Mietvertragskündigung, durch die der Vermieter eine Mieterhöhung durchsetzen will, ist nach diesen Regelungen unzulässig. Der Vermieter kann aber verlangen, dass der Mieter einer Mieterhöhung bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Miete der Wohnung seit mindestens einem Jahr unverändert ist (ausgenommen Mieterhöhungen wegen Modernisierung oder höherer Betriebskosten),
- eine Mieterhöhung nach dem Mietvertrag nicht ausgeschlossen ist,
- der verlangte Mietzins sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (ausgenommen Mieterhöhungen wegen Modernisierung oder höherer Betriebskosten). Aufgrund der Kappungsgrenzenverordnung des Landes Brandenburg vom 8. August 2014 wurde für Oranienburg dieser Erhöhungssatz mit Wirkung ab dem 1. September 2014 von 20% auf 15% reduziert.

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Insgesamt erleichtert der Mietspiegel die Einigung von Vermieter und Mieter auf eine angemessene Miete und trägt damit zur Vermeidung von Konflikten bei. Bei Neuvermietung können vom Mietspiegel abweichende Mieten vereinbart werden.

3. Geltungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel gilt für nicht preisgebundene Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern mit drei und mehr Wohnungen in der Kernstadt Oranienburg. Er gilt nicht für:

- die Ortsteile Germendorf, Schmachtenhagen, Friedrichsthal, Malz, Wensickendorf, Zehlendorf, Lehnitz und Sachsenhausen,
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern (inklusive Reihenhäuser),
- vom Eigentümer selbstgenutzte Wohnungen,
- Wohnungen, deren Erstellung oder Modernisierung mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert wurden und deren Miethöhe deshalb einer Preisbindung unterliegt,
- Wohnraum, der Teil eines Wohnheims oder einer Anstalt ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z. B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- nicht als Wohnraum vermietete Wohnungen (z. B. teileigentlich oder gewerblich genutzte Wohnungen),
- Werks- oder Dienstwohnungen,
- möblierte oder teilmöblierte Wohnungen,
- zum vorübergehenden Gebrauch vermietete Wohnungen,
- nicht abgeschlossene Wohnungen (kein eigener Eingang),
- Bungalows,
- untervermietete Wohnungen.

4. Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung und ohne die so genannten ‚kalten‘ Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- oder Gewerbezuschläge.

Modernisierungszuschläge, mit denen die Miete in der Vergangenheit angehoben wurde, sind in der Nettokaltmiete enthalten.

5. Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel beinhaltet Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird als Spanne und zusätzlich als Mittelwert ausgewiesen. Für die Festlegung der Mietpreisspannen wurden zwei Drittel der ermittelten Mietwerte zu Grunde gelegt. Die mathematisch-statistische Berechnung sah dabei vor, dass jeweils ein Sechstel der oberen und unteren Werte ausscheiden. Der Mittelwert ist als Median ausgewiesen. Das ist der Wert, der in der Mitte der nach der Höhe geordneten Mietwerte steht.

Auf geringen Fallzahlen bzw. Wohnungsbeständen beruhende Mietwerte (15 bis 29 Fälle), die eingeschränkt verlässlich sind und nicht über die Eigenschaft „qualifiziert“ verfügen, wurden in der Mietspiegeltabelle speziell gekennzeichnet (durch Setzung eines „*“ bei der Feldnummer). Für nicht in der Mietspiegeltabelle aufgeführte Kombinationen der Wohnwertmerkmale (Bauform, Baujahr, Wohnfläche, Ausstattung, Zusatzausstattung, Modernisierungs-/Sanierungsstand, energetischer Stand) liegen keine Mieten bzw. keine ausreichenden Fallzahlen für eine Ausweisung von verlässlichen Mietwerten vor. Der Mietspiegel weist nur Mietwerte für vollausgestattete Wohnungen, die über eine Sammelheizung, ein Bad und ein WC verfügen, aus.

Amtlicher Teil

6. Erläuterung der Wohnwertmerkmale

Im Folgenden werden die im Mietspiegel verwendeten Wohnwertmerkmale erläutert.

Gebäudeart

Im Mietspiegel werden nur Mieten von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. im Geschosswohnungsbau ausgewiesen. Mieten von Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind nicht enthalten.

Baualter (Baujahr)

Es werden 6 Baujahrsklassen unterschieden:

- bis 1948,
- 1949 – 1960,
- 1961 – 1969,
- 1970 - 1989,
- 1990 -2001
- 2002 bis 1.5.2014.

Entscheidend für die Einordnung der jeweiligen Wohnung ist der Zeitpunkt der Bezugfertigkeit des Gebäudes. Bei später errichteten Wohnungen in bestehenden Gebäuden (z. B. nachträglicher Dachgeschoßausbau, Aufstockung) ist die Bezugfertigkeit der Wohnung maßgeblich.

Größe (Wohnfläche)

Mit dem Merkmal Größe wird die Quadratmeterzahl der Wohnungen beschrieben. Zur Wohnfläche in Quadratmetern gehören alle Räume einschließlich Flur, Küche, Bad, WC und Nebenräumen in der Wohnung. Die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, die ausschließlich zu der betreffenden Wohnung gehören, werden anteilig (zwischen einem Viertel und der Hälfte) zur Wohnfläche gezählt. Zusatzräume, die außerhalb der Wohnung liegen (wie z.B. Keller, Waschküche, Garage), werden bei der Ermittlung der Wohnfläche nicht berücksichtigt. Der Mietspiegel weist zwei verschiedene Wohnflächenklassen auf:

- bezogen auf Wohnungen der Baujahre ab 1990
 - unter 60 m²,
 - 60 m² bis unter 80 m²,
 - 80 m² und mehr.
- bezogen auf Wohnungen der Baujahre vor 1990
 - unter 45 m²,
 - 45 m² bis unter 65 m²,
 - 65 m² und mehr.

Ausstattung

Der vorliegende Mietspiegel weist nur Mieten für Wohnungen mit Vollausstattung (Sammelheizung, Bad, Inntoilette) aus.

Im Mietspiegel werden Wohnungen ohne und mit Zusatzausstattung unterschieden. Wohnungen mit Zusatzausstattung verfügen über mindestens eines der folgenden Merkmale:

- Einbauküche,
- Balkon/Terrasse/Loggia,
- 2. WC/Dusche separat.

Wohnungen ohne Zusatzausstattung verfügen über keines dieser Merkmale.

Modernisierungs-/Sanierungsstand

Der Mietspiegel unterscheidet beim Modernisierungs-/Sanierungsstand der Wohnung bzw. des Wohngebäudes unterschiedliche Modernisierungs-/Sanierungsstufen:

Grundlage sind 7 Kategorien der von den Vermietern seit 1990 durchgeführten Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen – und zwar:

1. Dämmung oder Sanierung der Fassade,
2. Dämmung oder Sanierung des Dachs,
3. Einbau moderner Fenster oder Überarbeitung auf einen modernen Standard bezogen auf die Wohnung,

4. Dämmung der Kellerdecke bzw. des Kellerfußbodens,
5. Modernisierung oder Neueinbau der Sammelheizung (mess- und regelbar),
6. Erneuerung der Sanitäreinrichtungen der Wohnung mit Leitungen und Objekten,
7. Anpassung (Modernisierung oder Einbau) der Elektroleitungen an einen modernen Standard (Wohnung und Gebäude).

Folgende Modernisierungs-/Sanierungsstufen werden unterschieden nach Baualtersklassen verwendet:

- Für Baujahre bis 1948
 - 1 bis 4 Maßnahmen,
 - 5 bis 7 Maßnahmen.
- Für Baujahre von 1949 bis 1960 und von 1961 bis 1969
 - 5 bis 7 Maßnahmen.
- Für Baujahre von 1970 bis 1989
 - 1 bis 4 Maßnahmen,
 - 5 bis 7 Maßnahmen.

Für Baujahre ab 1990 erfolgt keine Unterscheidung des Modernisierungs-/Sanierungsstands.

Die Kategorie 0 Maßnahmen entfällt wegen sehr geringer Fallzahl.

Energetischer Stand

Im Mietspiegel 2015 werden erstmals energetische Wohnwertmerkmale berücksichtigt. Diese haben derzeit erst bei einem Teil der Wohnungen einen signifikanten Einfluss auf die Höhe der Vergleichsmiete. Im Mietspiegel richtet sich der energetische Stand einer Wohnung nach der Zahl der energetisch relevanten Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen, die im Zeitraum 2002 bis 1.5.2014 vom Vermieter durchgeführt wurden und daher höheren energetischen Anforderungen unterlagen als vor 2002 durchgeführte Maßnahmen. Berücksichtigt wurden folgende fünf Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen:

1. Dämmung oder Sanierung der Fassade,
2. Dämmung oder Sanierung des Dachs,
3. Einbau moderner Fenster oder Überarbeitung auf einen modernen Standard bezogen auf die Wohnung,
4. Dämmung der Kellerdecke bzw. des Kellerfußbodens,
5. Modernisierung oder Neueinbau der Sammelheizung (mess- und regelbar)

Im Mietspiegel wird bei den Baujahren bis 1989 (zusätzlich zum Modernisierungs-/Sanierungsstand) unterschieden, ob von diesen fünf Maßnahmen

– 0 bis 3 Maßnahmen oder

– 4 bis 5 Maßnahmen

im Zeitraum von 2002 bis 01.05.2014 durchgeführt wurden.

Bei einem Teil der Mietspiegelfelder der Baujahre bis 1989 hat die Anzahl der energetisch relevanten Maßnahmen, die seit 2002 durchgeführt wurden, keinen signifikanten Einfluss auf die Höhe der Miete. Bei diesen Mietspiegelfeldern erfolgt deshalb keine Unterscheidung nach der Anzahl Maßnahmen und sie enthalten beim energetischen Stand den Eintrag „****“ als Verweis auf die Fußnote.

Für Wohnungen der Baujahre ab 1990 erfolgt keine Unterscheidung des energetischen Stands anhand der Anzahl der energetisch relevanten Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen, weil diese bei diesen Baualtersklassen keine Rolle spielen. Bei diesen Wohnungen werden unterschiedliche energetische Standards über die beiden Baujahrsklassen 1990 bis 2001 und 2002 bis 01.05.2014 berücksichtigt, da für die ab 2002 errichteten Gebäude höhere energetische Anforderungen (Energieeinsparverordnung 2002 bzw. nachfolgende Energieeinsparverordnungen) einzuhalten waren.

7. Inkrafttreten und Mietspiegeltabelle

Inkrafttreten des Mietspiegels

Der Mietspiegel für Oranienburg tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Amtlicher Teil

Oranienburger Mietspiegeltabelle 2015

für vollausgestattete** Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (3 und mehr Wohnungen)

Baujahr	Wohnfläche	Zusatzausstattung Wohnung***	Modernisierungsstand und energetischer Stand		Feld-Nr.	Nettokaltmiete in € pro m ² Wohnfläche und Monat	
			Anzahl Modernisierungsmaßnahmen (1-7) seit 1990	davon energetisch relevante Maßnahmen (1-5) seit 2002		Spanne	Mittelwert
bis 1948	alle Wohnflächen	ohne	1 bis 4	****	A1	4,08 - 6,66	5,50
	unter 45 m ²	ohne	5 bis 7	0 bis 3	A2	4,70 - 6,89	6,00
				4 bis 5	A3	5,27 - 9,28	8,77
	45 bis unter 65 m ²	ohne	5 bis 7	0 bis 3	A5	4,47 - 6,00	4,70
				4 bis 5	A6*	5,10 - 8,97	6,73
		mit	5 bis 7	0 bis 3	A7	5,32 - 7,58	6,25
				4 bis 5	A8*	5,03 - 8,90	7,36
	65 m ² und mehr	ohne	5 bis 7	****	A9	4,50 - 5,80	5,10
		mit	5 bis 7	0 bis 3	A10	4,87 - 6,47	5,50
				4 bis 5	A11	5,20 - 7,25	6,50
	1949 bis 1960	alle Wohnflächen	mit	5 bis 7	****	B1	5,15 - 6,00
1961 bis 1969	alle Wohnflächen	mit	5 bis 7	****	C1	5,40 - 6,21	6,00
1970 bis 1989	unter 45 m ²	ohne	1 bis 4	****	D1	4,10 - 5,00	4,86
			5 bis 7	****	D2	4,87 - 5,98	5,02
		mit	1 bis 4	****	D3	4,10 - 4,80	4,30
			5 bis 7	****	D4	5,25 - 6,50	5,97
	45 bis unter 65 m ²	ohne	1 bis 4	****	D5	4,63 - 5,50	5,25
			5 bis 7	****	D6	4,87 - 5,82	5,37
		mit	1 bis 4	****	D7	4,10 - 4,30	4,25
			5 bis 7	0 bis 3	D8	4,82 - 6,00	5,60
				4 bis 5	D9	5,25 - 5,90	5,90
			65 m ² und mehr	mit	1 bis 4	****	D10
	5 bis 7	0 bis 3			D11	4,55 - 6,00	5,50
		4 bis 5		D12	5,25 - 6,30	5,60	
1990 bis 2001	unter 60 m ²	ohne		****	****	E1	5,20 - 6,79
		mit	****	****	E2	5,69 - 7,19	6,00
	60 bis unter 80 m ²	mit	****	****	E3	5,26 - 6,70	6,00
	80 m ² und mehr	mit	****	****	E4	5,19 - 6,51	5,77
2002 bis 1.5.2014	unter 60 m ²	ohne	****	****	F1*	6,12 - 7,56	7,24
	60 bis unter 80 m ²	mit	****	****	F2	9,50 - 9,50	9,50

Für nicht in der Mietspiegeltabelle aufgeführte Kombinationen der Wohnwertmerkmale (Baujahr, Wohnfläche, Zusatzausstattung, Modernisierungsstand, energetischer Stand) liegen keine Mieten bzw. keine ausreichenden Fallzahlen für eine Ausweisung von verlässlichen Mietwerten vor.

* Die Felder (A4, A6, A8 und F1) beruhen auf einer geringen Fallzahl an Mietwerten (15 bis 29 Fälle) und weisen eine eingeschränkte Verlässlichkeit bzw. nicht die Eigenschaft "qualifiziert" auf.

** Vollaustattete Wohnungen verfügen über alle der drei Merkmale Sammelheizung, Bad, Innentoilette.

*** Wohnungen mit Zusatzausstattung müssen mindestens eines der Merkmale Einbauküche, Balkon/Terrasse/Loggia oder 2.WC/Dusche separat aufweisen.

**** In diesem Mietspiegelfeld wird aufgrund des fehlenden signifikanten Einflusses auf die Höhe der Miete nicht nach der Zahl der Maßnahmen unterschieden.

Amtlicher Teil

Einladung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen

Die Jagdgenossenschaft Oranienburg/ Sachsenhausen lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Oranienburg und Sachsenhausen zu dem am Dienstag, den 20. Januar 2015 um 19.00 Uhr im Schloss Oranienburg, Haus I, großer Sitzungssaal 1.201, stattfindenden Jagdversammlung ein. Eigentümer, die nicht persönlich erscheinen können und sich durch eine andere, volljährige Person vertreten lassen, haben dieser eine Vollmacht zu übergeben, die dem Einladenden vorzulegen ist.

Entsprechende Nachweise über die Eigentumsverhältnisse und Größen bzw. Nutzungsarten der Grundstücke sind vorzulegen.

Tagesordnung:

Gemäß der noch gültigen Satzung vom 25.03.1993

1. § 8 Nr. 1 b Wahl von Stellvertretern der Beisitzer
2. § 8 Nr. 2 g Änderung laufender Jagdpachtverträge

Jörg Lagatz

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2014 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 032/03/14

Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Jahr 2015

2. Beschluss-Nr: 033/03/14

Beschluss des Wirtschaftsplans 2015 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO)

3. Beschluss-Nr: 034/03/14

Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des EBO und die Ergebnisverwendung

4. Beschluss-Nr: 035/03/14

Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2013

5. Beschluss-Nr: 036/03/14

Beschluss über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in den Eigenesellschaften:

Aufsichtsrat der Stadtservice Oranienburg GmbH

Dirk Blettermann und Matthias Hennig auf Vorschlag der Fraktion SPD, Ralph Bujok und Michael Fehlow auf Vorschlag der Fraktion Die Linke, Grit Hörig und Werner Mundt auf Vorschlag der Fraktion CDU, Renè Tausch auf Vorschlag der Fraktionen B90/Die Grünen Ulrich Hebestreit auf Vorschlag der Fraktion FWO

Aufsichtsrates der Stadtwerte Oranienburg GmbH

Olaf Bendin und Dirk Blettermann auf Vorschlag der Fraktion SPD, Ralph Bujok und Olaf Kästner auf Vorschlag der Fraktion Die Linke, Frank Rzehaczek und Werner Mundt auf Vorschlag der Fraktion CDU, Heiner Klemp auf Vorschlag der Fraktion B90/Die Grünen Antje Wendt auf Vorschlag der Fraktion FWO

Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Oranienburg mbH.

Dieter Kohlöffel und Jennifer Collin auf Vorschlag der Fraktion SPD, Elke Kästner und Harald Große auf Vorschlag der Fraktion Die Linke, Nicole Walter-Mundt und Thomas Reisen auf Vorschlag der Fraktion CDU,

Sven Hoffmann auf Vorschlag der Fraktion B90/Die Grünen

Christiane Baumgärtner auf Vorschlag der Fraktion FWO

Aufsichtsrates der Tourismus und Kultur gGmbH.

Burkhard Wilde auf Vorschlag der Fraktion SPD, Frank Eichelmann auf Vorschlag der Fraktion Die Linke, Klaus Rogosky auf Vorschlag der Fraktion CDU,

6. Beschluss-Nr: 037/03/14

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

7. Beschluss-Nr: 038/03/14

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg

8. Beschluss-Nr: 039/03/14

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung)

9. Beschluss-Nr: 040/03/14

Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg

10. Beschluss-Nr: 041/03/14

Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)

11. Beschluss-Nr: 042/03/14

Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg

12. Beschluss-Nr: 043/03/14

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg

13. Beschluss-Nr: 044/03/14

Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Seniorenbeirates: Herr Gerd Feierbach, Frau Liane Gröhler, Herr Werner Heider, Herr Wolfgang Schaffran, Frau Georgine Schwedtke
Stellvertretende Mitglieder des Seniorenbeirates: Frau Bärbel Duddeck, Frau Uschi Kroll, Frau Liselotte Ristau, Herr Werner Schmidt, Frau Monika Stöckel

14. Beschluss-Nr: 045/03/14

Beschluss des qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Oranienburg

15. Beschluss-Nr: 046/03/14

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die mit der Stiftung „Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ abgeschlossene Vereinba-

Amtlicher Teil

rung bis zum 31.12.2019 zu verlängern, wozu auch die Verpflichtung der Stadt Oranienburg gehört, weiterhin die Betriebskosten für die durch die Stiftung „Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ museal genutzten Teile im Schloss ab 01.01.2015 - 31-12.2019 bis zu einer Höhe von jährlich 40.000,00 € zu tragen.

16. Beschluss-Nr: 047/03/14

Fortschreibung der Lärmaktionsplanung für die Stadt Oranienburg 2013/2014

1. Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Billigung des Lärmaktionsplans
3. Umsetzung

18. Beschluss-Nr: 048/03/14

Umsetzung eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes für die Innenstadt von Oranienburg

19. Beschluss-Nr: 049/03/14

Bebauungsplan Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße/Altes Gaswerk“,

hier:

1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB
3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB
4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

20. Beschluss-Nr: 050/03/14

Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen im ehem. Jüdischen Erholungsheim; OT Lehnitz“,

hier:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB;
2. Planungsziele;
3. Offenlegungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB;
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB;
5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB
6. Bekanntmachung des Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses

21. Beschluss-Nr: 051/03/14

Bebauungsplan Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“

1. Abwägungsbeschluss,
2. Satzungsbeschluss

22. Beschluss-Nr: 052/03/14

Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehem. GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“,

hier:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB;
2. Planungsziele;
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

23. Beschluss-Nr: 053/03/14

Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof; OT Germendorf“,

hier:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB;
2. Planungsziele;
3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB;
4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

24. Beschluss-Nr: 054/03/14

Ortsgestaltungssatzung Schmachtenhagen; erneuter Offenlegungsbeschluss

25. Beschluss-Nr: 055/03/14

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die erfolgreiche Einführung von Schulsozialarbeit an der Havelschule zur Kenntnis und befürwortet die sukzessive Ausweitung der Schulsozialarbeit auf alle Grundschulen im Stadtgebiet.

2. Jedes Schuljahr wird nach Maßgabe des Haushaltes eine weitere zusätzliche Stelle für Schulsozialarbeit geschaffen, bis alle Schulen versorgt sind.

3. Die Schulen, die noch keine Schulsozialarbeit haben, können sich jeweils auf die neugeschaffenen Stellen bewerben. Eine neue Stelle wird an diejenige Schule vergeben, die den Bedarf am überzeugendsten begründet. Eine Aufteilung von Stellen auf mehrere Schulen erfolgt nicht.

4. Die Verwaltung erstellt jährlich einen Bericht über Umfang, Ziel und Zielerreichung der Schulsozialarbeit und gibt ihn dem Bildungsausschuss zur Kenntnis.

26. Beschluss-Nr.: 056/03/14

Die Mitteilungsvorlage der Verwaltung Nr. 0115/2014 über den grundhaften Ausbau der Waldstraße wird in eine Beschlussvorlage umgewandelt. Diese Beschlussvorlage wird im nächsten Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss) eingebracht.

27. Beschluss-Nr: 057/03/14

Ausübung Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs.1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 27a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Grundstücke Berliner Straße 6-8, 10/ Bereitstellung überplanmäßiger Mittel

28. Beschluss-Nr: 058/03/14

Ankauf eines Grundstückes in Oranienburg / OT Germendorf

29. Beschluss-Nr: 059/03/14

Zustimmung zum Abschluss eines Vergleichs

Nichtamtlicher Teil**Information zum Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen
in Oranienburg im Jahr 2015**

2015 werden durch die Stadt Oranienburg Neubaumaßnahmen auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtung in Höhe von 250.000 EURO erfolgen.

Kriterien für die Auswahl der neu zu errichtenden Anlagen sind in erster Linie die Beseitigung von Standsicherheitsmängeln bei Beton- und Holz-Lichtmasten und die Erhöhung der Energieeffizienz der Straßenleuchten im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes. Die überwiegend aus DDR-Zeiten stammenden Leuchten sind technisch verschlissen und weisen einen geringen Wirkungsgrad auf. Viele davon sind mit den ab 2015 nicht mehr hergestellten Quecksilberdampflampen ausgestattet. Sie werden durch moderne effiziente LED-Leuchten ersetzt. Dabei wird eine Energie- und CO₂-Einsparung von mehr als 70 Prozent erzielt.

Folgende Straßen werden mit neuer Beleuchtung ausgerüstet:

- Wohngebiet Eden mit folgenden Straßen:
Wilhelm-Groß-Straße, Baltzerweg, Ostweg, Kleistweg, Lönsweg, Eichendorffweg

- Wather-Rathenau-Straße, Dimitroffstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Olof-Palme-Straße, Hannah-Ahrendt-Straße, Erich-Schmidt-Straße, Wilhelm-Liebnecht-Straße
- Friedrich-Wolf-Straße von Florastraße bis Magnus-Hirschfeld-Straße in Lehnitz
- Lehnitzstraße von Brücke bis Baumschulenweg, Baumschulenweg
- Gartenweg, Uferweg, Augustastraße (von Luisenstraße bis Kanal)

Für die o.a. Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung werden nach erster Prüfung Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) bzw. gemäß §§ 127 ff Bau-gesetzbuch i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg erhoben.

Gewinner der Postkartenaktion des Stadtsportfestes 2014

Am 18.11.2014 erfolgte die Ziehung der Gewinner der Postkartenaktion des Stadtsportfestes 2014 durch die Auszubildende der Verwaltung.

Aus allen zurückgesandten und abgegebenen Postkarten wurden die 3 Preisträger ermittelt:

- Leopold Riederich aus Oranienburg
- Jonina Rost aus Oranienburg
- Sandra Wilhelm aus Oranienburg

Die Gewinner erhielten verschiedene Preise.

Herzlichen Glückwunsch!

Die Gewinner wurden natürlich wie versprochen per Postkarte benachrichtigt. Wir danken allen, die sich an der Aktion beteiligt haben.

